|  |  |
| --- | --- |
| **Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.**  **Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen**  **Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin** | klecks-blau_solo |

Berlin, den 18.1.2021

***Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMAS vom 7.1.2021 eines „Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“***

Zu dem vorliegenden Referentenentwurf möchte die KOS wie folgt Stellung beziehen:

1.) Grundsätzlich bemängeln wir an dem vorliegenden Referententwurf für ein SGB-2-Änderungsgesetz, dass dieser das Hauptproblem des bestehenden Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen für die betroffenen Leistungsbezieher\*innen nicht behebt und nicht einmal benennt: Das ist die **materielle Armut** von Menschen, die längere Zeit erwerbslos sind und/ oder wenig Einkommen haben, z. B. in Folge einer schlecht bezahlten Arbeit. Das Ausmaß dieser Armut und der damit verbundenen Ausgrenzung aus vielen wichtigen gesellschaftlichen Bezügen hat längst sehr bedenkliche Züge angenommen und belastet die Betroffenen im Alltag massiv. Daran gemessen versagt der vorliegende Referentenentwurf völlig. Er macht keine Vorschläge zur Reform der viel zu niedrigen und intransparent ermittelten Regelleistung. Ebenso wenig gibt es Vorschläge, die z. B. zu einer Behebung der Probleme der Leistungsbezieher\*innen bei der Anschaffung von großen Haushaltsgeräten wie Waschmaschine, Kühlschrank o. ä. beitragen oder die im Bedarfsfall den Kauf einer Brille ermöglichen könnte. Auch an einem Ausgleich für corona-bedingte Belastungen und Mindereinnahmen der Betroffenen, die seit März 2020 auftreten (z. B. in Form von Mehrausgaben für Masken und Desinfektionsmittel, stark steigender Preise für Obst und Gemüse oder nicht kompensierte Einnahmeausfälle in Folge einer weggefallenen geringfügigen Beschäftigung) , mangelt es. Es gibt keine Versuche, etwa die deutliche Unterdeckung bei der Ausstattung digitaler Endgeräte für Schüler und Schülerinnen zu beenden, die in Corona-Zeiten besonders belastend erlebt wird. Erst vor kurzem hat der Paritätische bei der Vorstellung seines Armutsberichts darauf hingewiesen, dass gegen Armut vor allem Geld helfen würde. Dem kann sich die KOS nur anschließen und den Gesetzgeber auffordern endlich entsprechend aktiv zu werden.

2.) Des Weiteren bemängeln wir ebenfalls grundsätzlich, dass das BMAS im vorliegenden Gesetzesentwurf weiter am Mittel der **Sanktionen** festhält. Die in diesem Rahmen vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 31, 31a und 31b des SGB II gehen im Großen und Ganzen nicht über die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019 hinaus. Die KOS hätte sich dagegen zum einen deutliche Verbesserungen bei den Bestimmungen zur Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten und Maßnahmen gewünscht. Aus unserer Sicht sollte es im SGB II z. B. einen Qualifikationsschutz geben, zudem sollten von Amts wegen angebotene Arbeitsplätze existenzsichernd sein und die geltenden Tariflöhne beachtet werden.

Darüber hinaus halten wir genau wie die Wohlfahrtsverbände und der DGB einen grundsätzlichen Verzicht auf Sanktionen im SGB II für geboten. Das Existenzminimum sollte nicht von Kürzungen bedroht sein. Außerdem gilt es auch, in Zukunft bestehende autoritäre Versuchungen im SGB II abzuwenden. Es sollte in Zukunft nicht mehr möglich sein, z. B. fragwürdige Maßnahmen einschlägiger Bildungsträger etwa zur „Farb- und Stilberatung“, zur richtigen Ernährung oder zur wiederholten Schulung in den Grundlagen der schriftlichen Bewerbung mit zwangsverpflichteten Teilnehmenden aufzufüllen und damit allenfalls ihre Ausdauer und Leidensfähigkeit zu überprüfen. Ziel sollte es in Zukunft vielmehr sein, solche Angebote zu machen, die betroffenen Leistungsbezieher\*innen eine neue berufliche Perspektive aufzeigen und sie zur freiwilligen Teilnahme motivieren, weil sie als sinnvoll erlebt werden.

3.) Nun zu den geplanten Änderungen im SGB II im Einzelnen:

3.1. Dass das BMAS den **vereinfachten Zugang zur Grundsicherung** verstetigen will, ist prinzipiell zu begrüßen. Doch geht der Referentenentwurf hier leider nicht weit genug. Denn unter dem Eindruck der Corona-Krise haben die Jobcenter und andere Ämter erfolgreich den persönlichen Zugang zum Amt erschwert. Das gilt z. B. in Bezug auf die Erreichbarkeit in Notfällen. Auch ist nicht jede Person, die in Deutschland in eine Notlage gerät und deswegen Sozialleistungen beantragen muss, im Besitz eines passenden digitalen Endgeräts bzw. in der Lage, solche Geräte adäquat zu bedienen. Sprachliche Probleme bei Menschen, die in anderen Staaten geboren und aufgewachsen sind oder auch Grenzen der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit bei anderen Menschen kommen noch hinzu. Deshalb sind längst nicht alle Personen, die Grundsicherungsleistungen beantragen, dazu in der Lage in eigener Sache eine Mail zu verschicken oder einen Antrag elektronisch auszufüllen. Auch diese Personengruppen haben aber ein Recht auf staatliche Unterstützung in Krisensituationen. Die vorhandenen Beschränkungen entsprechen nicht einem für alle leicht und schnell zu erreichenden Hilfesystem. Das kann im Einzelfall zu existenziellen Notlagen mit dramatischen Folgen wie z. B. beginnender Obdachlosigkeit führen.

Dazu kommt aus Sicht der KOS, dass nicht jede Person mit dem Jobcenter auf digitalem Weg kommunizieren möchte, wenn es um Fragen des Existenzsicherung geht. So gibt es z. B. erhebliche Sorgen und Vorbehalte wegen des Datenschutzes. Denn eine den Erfordernissen des Datenschutzes genügende digitale Kommunikation kann das Jobcenter unserer Erfahrung nach nicht anbieten. Auch die Rechtssicherheit dieser digitalen Kommunikation wirft noch ungelöste Fragen auf – beispielsweise in Bezug auf den Nachweis des rechtzeitigen Zugangs von Dokumenten oder Schriftstücken.

Aus Sicht der KOS wäre es vor diesem Hintergrund zielführend, insbesondere zur Klärung von dringenden Fragen der Betroffenen und bei akuten Notfällen auch einen niedrigschwelligen „low tech“-Zugang zum Jobcenter bereit zu stellen.

3.2. Kritisch ist auch das neu eingeführte, aber an bestehende Bestimmungen z. T. anknüpfende Instrument der **Karenzzeit** zu sehen. So positiv es etwa zunächst für Menschen ist, die neu in die Grundsicherung kommen, dass die Jobcenter die tatsächlichen Kosten der Unterkunft ohne Angemessenheitsprüfung in Zukunft statt sechs Monaten zwei Jahre lang übernehmen müssen, so verlagert diese Fristverlängerung für die Mehrzahl der Betroffenen das Problem nur zeitlich nach hinten. Nach einer Datenauswertung der Bundesagentur für Arbeit waren im Dezember 2017 rund 60% aller Leistungsbeziehenden länger als zwei Jahre lang im Leistungsbezug; sage und schreibe vier von zehn Betroffenen sogar vier Jahre oder länger. Eine weitere Erhebung der BA für den Zeitraum Dezember 2019 hat dieses Ergebnis im Prinzip bestätigt, danach waren z. B. etwa 55% aller Leistungsbezieher\*innen länger als zwei Jahre fortlaufend im SGB-2-Bezug. Eine zweijährige Karenzzeit bis zum Einsetzen der Angemessenheitsprüfung bekommt vor diesem Hintergrund schnell den Charakter von Selbstbetrug. Man macht sich und auch der Öffentlichkeit etwas vor. Doch nach zwei Jahren kommt es eben doch für die Mehrzahl der Betroffenen zu der sie belastenden Angemessenheitsprüfung bei den Unterkunftskosten, mit allen drohenden Folgen. Menschen, die länger als zwei Jahre im Bezug von SGB-2-Leistungen bleiben – mehr als die Hälfte der Betroffenen! -, werden so noch einmal abgestraft, ihr vermeintliches individuelles Scheitern vorgeführt. Der Effekt der Entbürokratisierung und er Entlastung der Jobcenter von Verwaltungsarbeiten dürfe ferner so auch begrenzt bleiben.

Grundsätzlich gilt, dass die in dieser Gesellschaft ohnehin große Bedeutung der eigenen Wohnräume für das eigene Wohlbefinden noch einmal steigt, wenn man erwerbslos wird und sich dann einen großen Teil des Tages dort aufhält. Eine Bedrohung der eigenen Wohnung wird in dieser Situation als existenzielle Gefährdung erlebt. Zudem steigt in der Bundesrepublik seit Jahren vor dem Hintergrund von wachsender Armut in der Gesellschaft die manifeste Obdachlosigkeit. Auch deswegen wäre es wichtig, im Bereich der **Kosten der Unterkunft** zu mehr Unterstützung und Hilfe für Erwerbslose zu kommen. Das gilt erst Recht, wenn die Erwerbslosigkeit schon länger andauert und die finanziellen Reserven der Betroffenen in der Folge aufgebraucht sind.

Sinnvoll wäre es deshalb, dass die Jobcenter in der Regel den Betroffenen eine Aufrechterhaltung der bestehenden Wohnungssituation ermöglichen, statt möglichst viel Kosten in diesem Bereich einsparen zu wollen. Bezüglich der Unterkunftskosten sollte dabei nach Ansicht der KOS gelten, dass die bisherige Wohnung im Grundsatz auch während des Bezugs von SGB-2-Leistungen immer geschützt ist. Eine Angemessenheitsprüfung sollte allenfalls bei weit überdurchschnittlichen Mieten erfolgen.

Außerdem sollte gesetzlich neu geregelt werden, dass das Jobcenter bei der Neuanmietung einer Wohnung Mietkautionen und Genossenschaftsanteile in der Regel als Darlehen zu übernehmen hat, das erst nach dem Auszug aus der Wohnung zurückzuzahlen ist. Die Mietdeckelung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II muss nach spätestens drei Jahren beendet werden. Auch die diskriminierende Sonderregelung für unter 25 Jahre alte Betroffene nach Abs.5 des § 22 SGB II ist aufzuheben.

Das in Bezug auf die Karenzzeit bei den Kosten der Unterkunft Gesagte gilt auch für die um zwei Jahre nach hinten verschobene **Vermögensprüfung**. Eine konsequente Entbürokratisierung und Erleichterung des Zugangs zum Hilfesystem würde vielmehr eine dauerhafte Beschränkung der Vermögensprüfung auf Fälle von erheblichen Vermögen (60.000 € Freibetrag plus 30.00 € zusätzlich für jede weitere Person in der BG) verlangen.

Die geplante Verbesserung des Vermögensschutzes für ein selbst genutztes Haus oder eine Eigentumswohnung (ETW) bei Bedarfsgemeinschaften von vier oder weniger Personen auf 140 qm bzw. 130 qm (ETW) plus 20 qm Zuschlag für jede weitere Person im Haushalt sind aus unserer Sicht richtig und können dazu beitragen, dass Erwerbslose mit Bezug von „Hartz IV“ in Folge dieses Bezugs von Sozialleistungen ihr Haus bzw. ihre ETW nicht so schnell verlieren. Nach unserer Beobachtung ist dies für viele Betroffene ein Grund für massive Ängste und Verunsicherungen. Zudem schrecken manche Betroffenen deswegen auch von der Beantragung sozialstaatlicher Leistungen zurück. Die Lösung für dies Problem liegt aber nicht allein in der Erhöhung der geschützten Wohnfläche. Ebenso wären auch Lösungen für das Problem der Tilgung wichtig, die bei Wohneigentum bisher im Bereich des SGB II nur in Ausnahmefällen übernommen wird. Grundsätzlich bemüht sich die Bundesregierung ja bei einkommensstärkeren Gruppen der Gesellschaft auch darum, die Bildung von Wohneigentum zu fördern. Dies sollte im Prinzip auch für Erwerbslose und Menschen mit niedrigem Einkommen gelten. Daher sollten Leistungen für die Tilgung im Rahmen der Kosten der Unterkunft bis zur jeweiligen örtlichen Angemessenheitsgrenze übernommen werden, sofern sich auch die Größe des Wohneigentums im Rahmen des Angemessenen bewegt und wenn dies Wohneigentum nicht kurz vor Beginn oder während des Bezugs von SGB-2-Leistungen erworben worden ist.

3.3. Die KOS begrüßt die geplante **Nichtanrechnung bestimmter Einkommensarten**, konkret besonders des Mutterschaftsgeldes wie auch des Überbrückungsgeldes für Haftentlassene, auf die Leistungen nach SGB II. Beides hilft Menschen in schwierigen Lebensumständen mit dem Leben mit „Hartz IV“ etwas besser klarzukommen und beseitigt bestehende Härten. Auch die konsequente Nichtanrechnung von Ferienjobs bei Schülerinnen und Schülern sowie die angedachte Verbesserung für ehrenamtliche Betreuer\*innen halten wir für richtig.

Grundsätzlich bleibt das System der Einkommensanrechnung im SGB II allerdings kompliziert und für Betroffene wie Außenstehende nur sehr schwer zu durchschauen. Auch die Effekte der Entbürokratisierung dürften überschaubar bleiben. Deshalb erlauben wir uns an dieser Stelle zwei weitere konkrete Vorschläge zur Entbürokratisierung:

a.) Anhebung des pauschalen Einkommensfreibetrags von 100 € auf 165 €: Dies würde einen einheitlichen Freibetrag vom Nebeneinkommen in SGB II und SGB III schaffen und zudem die häufigen Schwierigkeiten bei der Anrechnung von Nebeneinkommen bei Arbeitslosen verringern, die ihr zu niedriges Arbeitslosengeld mit Leistungen nach dem SGB II aufstocken müssen.

b.) Nichtanrechnung von Erwerbseinkommen aus der Neuaufnahme einer Beschäftigung im laufenden Monat (z. B. zum 15. eines Monats), wenn dies nicht zur Aufhebung des Leistungsbezugs führt. Neben einer Verwaltungsvereinfachung würde dies zudem das Leben der Betroffenen erleichtern, besonders bei häufigerem Wechsel von kurzfristiger Beschäftigung und erneutem SGB-2-Bezug.

3.4. Erleichternd für die Betroffenen wie auch für die Bürokratie wäre sicher auch die Einführung einer **Bagatellgrenze bei der Rückforderung** von überzahlten Leistungen. Darauf haben auch mehrfach die Antworten der Bundesregierung auf entsprechende Anfragen im Deutschen Bundestag aufmerksam gemacht. Eine solche Bagatellgrenze befürwortet die KOS unbedingt. Allerdings meinen wir, dass die Grenze von 35 € noch zu niedrig angesetzt ist. Wir schlagen vor diese Bagatellgrenze auf 50 € zu erhöhen. Die erwähnten Antworten auf entsprechende Anfragen im Bundestag legen nahe, dass sich die Rückforderung darunter liegender Beträge für die staatliche Verwaltung nicht rechnet, weil sie mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden sind. Für die Betroffenen, die aufgrund der komplexen Einkommensanrechnung im SGB II ohnehin Mühe haben zu verstehen, was z. B. die Aufnahme einer Nebentätigkeit für ihr Budget konkret bedeutet und was sie von den zum Monatsanfang bezogenen SGB-2-Leistungen zurückzahlen müssen, wäre das sicher ebenfalls eine klare finanzielle wie mentale Entlastung.

3.5. **Kooperationsvereinbarung statt Eingliederungsvereinbarung:** Die im Referentenentwurf des BMAS widergegebene Kritik des Bundesrechnungshof an der Handhabung der Eingliederungsvereinbarung durch die Fallmanager\*innen des Jobcenters können die Betroffenen und wir als betroffenennahe Organisation nur bestätigen. Allerdings halten wir es für eine Illusion, dass diese Probleme durch eine neue Bezeichnung und eine semantische Verhüllung des real existierenden Machtgefälles zwischen den Betroffenen und ihren Fallmanager\*innen gelöst werden können. Wer wirklich Augenhöhe zwischen den Beteiligten herstellen will, der muss die weiter eingangs dieser Stellungnahme erwähnte autoritäre Versuchung des Sanktionsregimes im SGB II überwinden. In einem System, wo Fallmanagerinnen und Fallmanager nach individuell maßgeschneiderten Lösungen für die Probleme der Leistungsbezieher\*innen in Bezug auf Einkommen oder Erwerbsbeteiligung suchen, statt diese einfach mittels der Androhung von Sanktionen unter Druck setzen zu können, käme es vor allem darauf an, was die Fallmanager\*innen des Jobcenters denn als Lösungsstrategie erarbeiten können und was sie dazu anzubieten haben. Zudem würde ein solches stärkeres Machtgleichgewicht bei den Fallmanager\*innen sicher auch mehr Aufmerksamkeit für mögliche eigene Ideen und Vorschläge der Betroffenen schaffen. Deshalb sollte unserer Ansicht nach auf Sanktionen im Bereich der Arbeitsvermittlung komplett verzichtet werden.

Wesentliche Veränderungen zur bestehenden Gesetzeslage können wir durch die Formulierungen im vorliegenden Referentenentwurf jedenfalls nicht finden. Der vorgesehene anfängliche Verzicht bei den Eigenbemühungen auf „verbindliche Aufforderungen als Voraussetzung für mögliche Leistungsminderungen“, so der Text der Gesetzesbegründung, stellt nach unserer Auffassung keine solche wesentliche Veränderung dar. Denn aufgrund der regelmäßigen Überprüfung der Eigenbemühungen der Erwerbslosen nach spätestens drei Monaten ist alsbald eine verbindliche Formulierung möglich, sofern der oder die betroffene Erwerbslose nicht präventiv dem Druck nachgibt und das macht, was der bzw. die jeweilige Fallmanager\*in von ihr bzw. ihm erwartet.

3.6. **Weiterbildung und Weiterbildungszuschlag**: Die KOS begrüßt, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf ausdrücklich Weiterbildungen – offenbar sind vor allem Erstausbildungen und Umschulungen gemeint – von bis zu drei Jahren Dauer ermöglicht werden sollen. Die im Bereich der Agenturen für Arbeit praktizierte beschleunigte Weiterbildung, in der Lerninhalte einer dreijährigen Ausbildung aus Kostengründen auf zwei Jahre zusammengepresst werden, ist ohnehin kritisch zu sehen. Bezogen auf die Lebensrealität beispielsweise von Alleinerziehenden, von Menschen mit Erkrankung oder Behinderung oder Menschen, die im Laufe ihrer Schullaufbahn viele Rückschläge haben einstecken müssen, gilt dies erst recht. Allerdings weisen wir vorsorglich darauf hin, dass eine reine administrative Lockerung hier nicht ausreicht. Es müssen auch ausreichend finanzielle Mittel im SGB-2-Eigliederungstitel selbst bereitgestellt werden, um vermehrt Weiterbildungen und ggf. auch lernunterstützende Maßnahmen für die Teilnehmer\*innen anbieten zu können.

Auch die Einführung eines Weiterbildungsbonus befürworten wir. Jedoch ist dieser im Referentenentwurf mit dem Betrag von 75 € sehr sparsam ausgefallen. Das wird kaum ausreichen, um die in Folge der Weiterbildung erhöhten Kosten in Bezug auf Ernährung, Mobilitätskosten und auch dem Herstellen von für das Lernen und das Lebensgefühl förderlichen sozialen Beziehungen – z. B. durch das gemeinsame Kaffee trinken oder andere Freizeitaktivitäten – begleichen zu können. Der mit dem Weiterbildungsbonus bezweckte Motivationsschub der Teilnehmer\*innen an solchen Maßnahmen dürfte bei nur 75 € mehr im Monat recht überschaubar ausfallen. Sinnvoll wäre es diesen Betrag auf mindestens 200 € im Monat zu erhöhen.

3.7. **Vorläufige Entscheidung** (§ 41a SGB II): Die KOS begrüßt die Fristverlängerung um zwei Monate bei der nach einem Jahr erfolgenden abschließenden Entscheidung über einen vorläufigen Bescheid. Das gibt den Betroffenen mehr Zeit zur Vorlage aller Unterlagen, was angesichts der drohenden massiven Folgen einer zu späten Vorlage (nach § 41a Abs. 3 Aufhebung der Leistungen für einen oder mehrere Monate) nur angemessen ist. Ferner können wir uns auch gut mit dem Verzicht auf kleine Rückforderungsbeträge anfreunden, meinen allerdings, dass die Bagatellgrenze auf 50 € erhöht werden sollte (s. auch die Ausführungen zu Punkt 3.4).

Für problematisch halten wir es allerdings, wenn Betroffenen die Möglichkeit einer Korrektur des vorläufigen Bescheides nach Ablauf eines Kalendermonats mit niedrigerem Einkommen in Zukunft in der Regel versagt werden „soll“. Diese Änderung in § 41a Abs. 4 SGB II wird nach unserer Einschätzung von vielen Jobcentern so gehandhabt werden, dass die „Soll-Regelung“ als „Ist-Regelung“ verstanden wird, d. h., dass es rechtlich ausgeschlossen ist, nicht vorhergesehene Einkommensverluste zugunsten der Betroffenen vor Ablauf des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums zu korrigieren. Dies halten wir besonders deshalb für problematisch, weil durch das Instrument des vorläufigen Bescheides den Jobcentern ohnehin schon die Möglichkeit eines zeitweiligen Abweichens vom Erfordernis eines der Gesetzeslage vollständig entsprechenden Bescheides ermöglicht wird. Tatsächlich ist es auch nicht zu unterschätzen, wenn Betroffenen infolgedessen plötzlich z. B. 80, 90 oder 100 € monatlich in der Haushaltskasse fehlen. Selbst wenn dieser Betrag im Nachhinein dann erstattet wird, müssen Betroffene bis dahin unter ohnehin schon sehr knappen finanziellen Verhältnissen erst einmal über die Runden kommen, ohne größeren Schaden zu erleiden (um z. B. trotzdem medizinische Hilfsmittel wie ausreichend medizinische Masken kaufen zu können). Zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bescheide des Jobcenters für den bzw. die einzelne Betroffene trägt das Hin und Her zwischen vorläufiger und endgültiger Entscheidung sowie Erstattung bzw. Nachzahlung sowieso nicht bei.

Am sinnvollsten wäre es nach unserer Einschätzung, wenn Betroffenen weiter das Jobcenter zur endgültigen Festsetzung vorläufiger Bescheide nach Ablauf eines Monats verpflichten können, sofern es um mehr als „geringfügige“ Einkommensveränderungen (z. B. bis 25 € im Monat) handelt. Eine Anpassung des vorläufigen Bescheides mit Wirkung für die Zukunft sollte außerdem auch möglich sein, wenn sich das Einkommen absehbar in Zukunft in „nicht nur geringfügigem Umfang“ verringert.

4. Was die geplanten **Änderungen im SGB XII** betrifft, so gelten die in dieser Stellungnahme bereits weiter oben zum SGB II benannten Kritikpunkte vor allem bei der Leistungshöhe (Regelsatzbemessung; keine gesonderte Übernahme von „weißer Ware“) und im Zusammenhang mit den Kosten der Unterkunft auch für das SGB XII.

Besonders widersinnig stellt sich außerdem für uns die auf zwei Jahre Karenzzeit begrenzte Übernahme der erhöhten Vermögensfreibeträge (60.000 € für Alleinstehende plus je 30.000 € für jedes weitere BG-Mitglied) und die auf eine zweijährige Karenzzeit begrenzte Nichtberücksichtigung eines selbst genutztem Hauses dar, die analog zur Vermögensregelung im SGB II in § 90 SGB XII geregelt werden soll. Denn gerade bei älteren Menschen ist davon auszugehen, dass sich die Lebensumstände, die zu einem Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII geführt haben, nicht mehr so einfach ändern werden. Das gilt insbesondere für die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit, die die existenzsichernden Leistungen nach SGB XII in Hinblick auf die Zahl der Leistungsbeziehenden du die Ausgabenhöhe für die Leistungsträger besonders prägen[[1]](#footnote-1). Die Höhe der Rente steht in der Regel im Grundsatz fest, durchgreifende Änderungen der Einkommenssituation durch Aufnahme einer existenzsichernden Erwerbsarbeit sind gerade hier auch nicht zu erwarten. Sonstige wesentliche Änderungen in den Verhältnissen, z. B. durch eine Erbschaft oder das Zusammenziehen mit einem neuen Partner bzw. einer neuen Partnerin, sind sicher auch nicht so häufig und würden außerdem auch die Frage aufwerfen, ob dann anschließend überhaupt noch ein Leistungsanspruch nach SGB XII besteht. Deshalb bietet es sich aus Sicht der KOS in § 90 SGB XII sogar noch stärker als in § 12 SGB II an, die geplanten Änderungen – die ja durchaus in die richtige Richtung weisen – unbefristet, d. h. auf Dauer angelegt in Kraft zu setzen.

Die Herstellung von Rechtsgleichheit zwischen Bezieher\*innen von SGB-2- und SGB-12-Beziehenden ist aus unserer Sicht aber prinzipiell durchaus zu befürworten. Dieser Weg sollte aber durchaus noch ein ganzes Stück weiter beschritten werden. Begrüßenswert wären aus Sicht der Betroffenen und der KOS weitere Rechtsangleichungen z. B. in Bezug auf die Anrechnung von Erwerbseinkommen. Ebenso würde sich beispielsweise auch im SGB XII die Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen entbürokratisierend und kostensparend auswirken.

Soweit die erste Einschätzung der KOS zum vorliegenden Referentenentwurf.

1. Für verschiedene gesundheitsinduzierte besondere Bedarfe wie z. B. die Blindenhilfe gelten ohnehin besondere, d. h. höhere Vermögensfreibeträge. [↑](#footnote-ref-1)